
Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/004/2007/I-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Stadtrat	öffentlich	01.07.2007				

Titel:

Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschließt die anliegende Hauptsatzung (Anlage 2).

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Vorsitzender des Stadtrates

Stellvertreter

Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Fusionsvertrages vom 20.06.2005 ist ebenfalls der Entwurf einer Hauptsatzung für die neue Stadt Dessau-Roßlau erarbeitet und ist dieser Entwurf als Anlage dem Fusionsvertrag vom 20.05.2006 beigefügt worden.

Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf entspricht mit geringfügigen Änderungen dem damals erarbeiteten Hauptsatzungsentwurf.

Der Hauptsatzungsentwurf war im Vorfeld der Beschlussfassung über den Fusionsvertrag vom 20.06.2005 mehrfach erörtert und war Gegenstand mehrerer Sitzungen des gemeinsamen Hauptausschusses Dessau-Roßlau.

Änderungen gegenüber dem so in den Verwaltungen der beiden Städte und in den politischen Gremien der beiden Städte abgestimmten Entwurf sind einmal vorgenommen worden in Bezug auf die seinerzeit seinerzeit noch erfolgte Mitberücksichtigung der Gemeinde Quellendorf. Da der Eingemeindung der Gemeinde Quellendorf der Landkreis nicht zugestimmt hat und der Eingemeindungsvertrag vom Landesverwaltungsamt nicht genehmigt worden ist, sind die die Gemeinde Quellendorf betreffenden Passagen aus der Hauptsatzung herausgenommen worden.

Auf Anregung des Amtes für Stadtfinanzen ist § 4 Abs. 5 Ziff. 6 geändert worden und hat nunmehr folgenden Wortlaut „Über- und Außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 125.000 EUR und unter 250.000 EUR“.

Mit dieser Änderung sind im Rahmen der vorgegebenen Wertgrenzen zusätzlich aufgenommen worden „Verpflichtungsermächtigungen“. Auf eine Benennung der gesetzlichen Vorschriften ist verzichtet worden, da sich diese nunmehr sowohl im § 44 Abs. 3 Ziff. 4 befinden, wie aber auch in § 97 GO LSA.

|

Im Bereich der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ist im § 7 Abs. 2 Ziff. 4 ebenfalls ergänzend „Verpflichtungsermächtigungen“ aufgenommen worden. Des Weiteren ist zur Klarstellung § 7 Abs. 2 Ziff. 3 um die Worte „Schenkungen und Darlehn“ ergänzt worden.

Ebenfalls ist eine Änderung im § 7 Abs. 2 Ziff. 6 vorgenommen worden, und zwar ist die Wertgrenze von 50.000 EUR auf 75.000 EUR angehoben worden, und zwar im Hinblick auf die Synchronisierung mit Zuständigkeitsregelung für den Hauptausschuss entsprechend § 4 Abs. 5 Ziff. 2, wonach der Hauptausschuss hier zuständig ist, ab einer Wertgrenze von 75.000 EUR.

In den Regelung zur Ortschaftsverfassung (§ 17) ist nicht nur in der Aufzählung der aufgeführten Ortschaften Quellendorf herausgenommen worden, sondern sind auch Übergangsregelungen für die ehemaligen Gemeinden Brambach und Rodleben herausgenommen worden, da sie durch die für 22.04.2007 angesetzte Neuwahl sich erledigt haben (vormals § 17 Abs. 2 Satz 3 bzw. Abs. 3 Satz 4 und 5).

Der Entwurf der Hauptsatzung soll nach vorheriger Beratung in den Ausschüssen und dem gemeinsamen Hauptausschuss dem gemeinsamen Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wobei es sich um einen empfehlenden Beschluss für den neuen Stadtrat handelt.

Anlage 2 – Hauptsatzung

Anlage 3 - Synopse